



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. April 2012

36. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

83. Siebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich "Strandversorgung Cuxhaven"
84. Zweite Satzung vom 8. März 2012 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Dezember 2001
85. Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, (Kurbeitragsatzung) vom 1. März 2012
86. Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Honoraren in der Jugend- und Familienförderung
87. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven

88. Bekanntmachung über die Änderung von Straßennamen in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
89. Haushaltssatzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
90. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
91. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13. März 2007
92. Fünfzehnte Satzung vom 20. März 2012 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

83.

SIEBENUNDACHTZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "Strandversorgung Cuxhaven"

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat die Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 19. März 2012 (Az.: RV LG.24-502.4-21101-2-LG/2/12-Cux-87) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2011 beschlossene Siebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

Das Plangebiet der Siebenundachtzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Strandversorgung Cuxhaven“ erfasst den Strandbereich in Cuxhaven von Duhnen bis Grimmershörn (Teil A) sowie Strandbereiche der Ortsteile Altenbruch (Teil B) und Sahlenburg inkl. Umfeld Marineturm (Teil C). Die Abgrenzung erfolgt landseitig überwiegend durch den landseitigen Deichfuß und seeseitig durch die Grenze zwischen Strand und Wasserlinie (Mitteltidehochwasserlinie - MTHW-Linie).

In den nachfolgenden (S. 90) Kartenausschnitten *) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

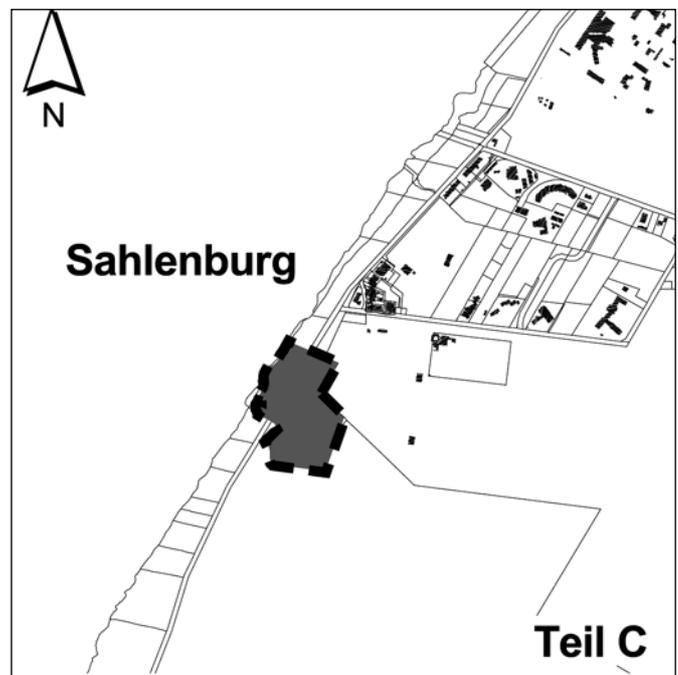
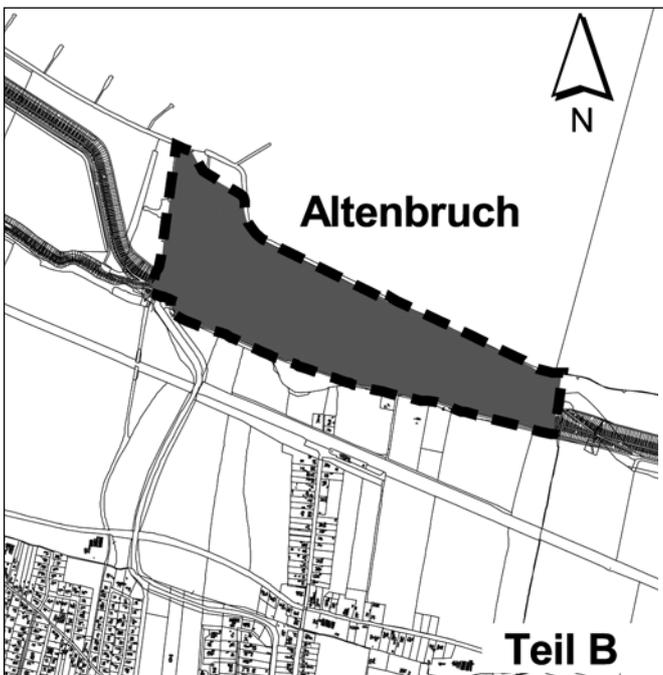
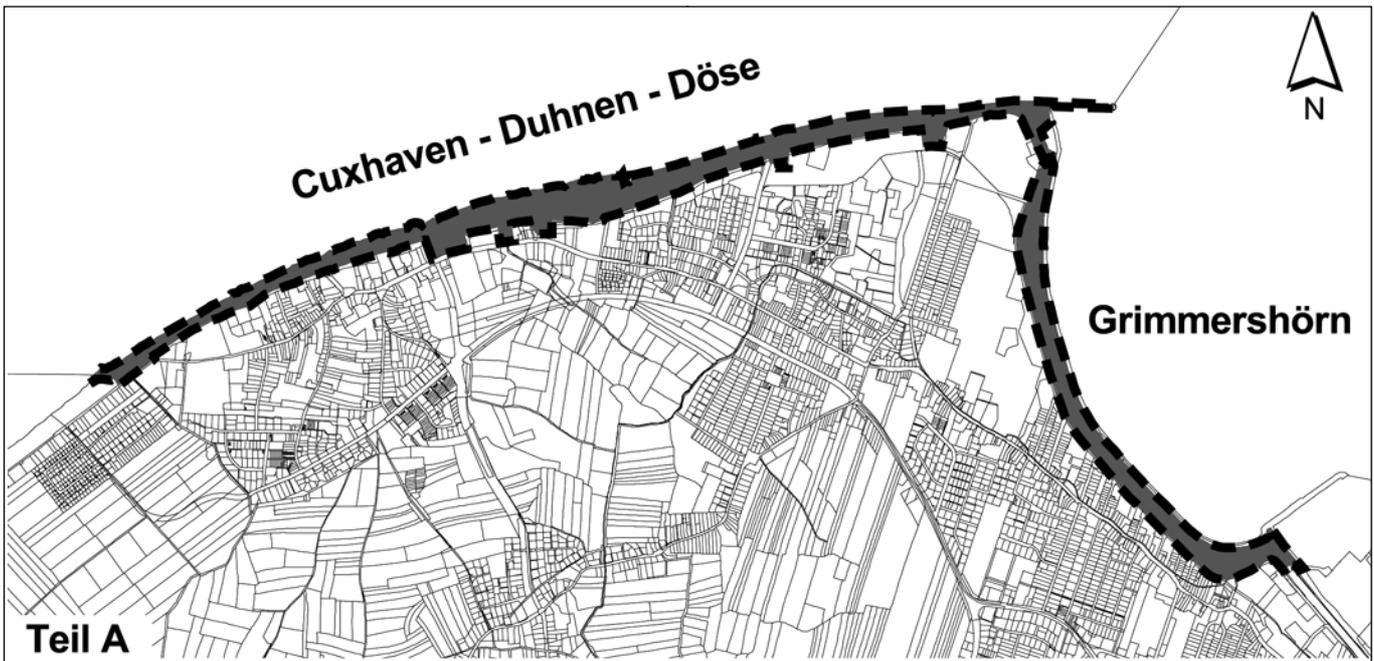
Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 23. März 2012

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

84.

ZWEITE SATZUNG
vom 8. März 2012 zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
vom 10. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 8. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderung vom 10. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|----------|
| a) der/die Erste stellv. SG-Bürgermeister/in in Höhe von | 228,00 € |
| b) der/die Zweite stellv. SG-Bürgermeister/in in Höhe von | 152,00 € |
| c) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in Höhe von | 228,00 € |
| d) die übrigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses (Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen) in Höhe von | 152,00 € |

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Folgende für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles:

- | | |
|---|---------|
| a) Gerätewarte/-innen der Ortsfeuerwehren | |
| Grundbetrag | 27,00 € |
| Steigerungsbetrag pro Fahrzeug | 7,00 € |
| b) Gefahrgutbeauftragte/r | 50,00 € |
| c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 27,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr | 27,00 € |
| d) Gemeinde-Funkbeauftragte/r | 27,00 € |
| e) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r | 27,00 € |
| f) Gemeinde-Atenschutzbeauftragte/r | 27,00 € |
| g) Gemeinde-Brandschutzerzieher/in | 27,00 € |

3. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes:

- | | |
|---|----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 175,00 € |
| b) Ortsbrandmeister/in | 78,00 € |
| c) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in | 40,00 € |

Ist ein/e Ortsbrandmeister/in gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in, wird ihm/ihr zu seiner/ihrer Entschädigung als Ortsbrandmeister/in ein Zuschlag in Höhe von 30,00 € gewährt.

4. § 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pauschale Kostenerstattungen für die Teilnahme an nachstehend aufgeführten Lehrgängen, sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird bzw. werden kann:

- | | |
|--|----------|
| a) Lehrgänge auf Kreisebene | |
| • Sprechfunkerlehrgang | 20,00 € |
| • Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 30,00 € |
| • Maschinistenlehrgang | 35,00 € |
| • Truppmannlehrgang I | 45,00 € |
| • Grundlehrgang für Gefahrgut | 40,00 € |
| • Unterweisung „Gefährliche Stoffe“ | 20,00 € |
| b) Lehrgänge der Niedersächsischen Akademie für Brand- u. Katastrophenschutz | |
| • Truppführerlehrgang | 150,00 € |
| • Gruppenführerlehrgang I und II je | 150,00 € |
| • Zugführerlehrgang I und II je | 150,00 € |
| • sonstige Lehrgänge (Technische Hilfe, Gefahrgut, ABC-Erkunder u. a.), pro Woche | 150,00 € |
| • Fortbildungslehrgänge (Weiterbildung Gruppen- bzw. Zugführer u. a.), pro Tag | 30,00 € |
| c) Grund- und Aufbau Seminare für Jugendfeuerwehr Betreuer/innen (Kreis- und Landesebene), pro Tag | 15,00 € |

5. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält für Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor als Durchschnittssatz eine Wegestreckenentschädigung von monatlich 45,00 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Hemmoor, den 8. März 2012

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Braucher
Samtgemeindebürgermeister

85.

**SATZUNG
über die Erhebung eines Kurbeitrages in der
Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven,
(Kurbeitragssatzung) vom 1. März 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Mitgliedsgemeinde Wremen der Samtgemeinde Land Wursten ist für ihren Gemeindebereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Die Mitgliedsgemeinde Dorum-Neufeld ist für ihren Gemeindebereich als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwalterung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Gemeinden dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Samtgemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen Kosten für:

1. Kurverwaltung Dorum
2. Gästezentrum Wremen
3. Schwefelsole-Wellenfreibad mit Wellnessbad in Dorum
4. Kinderspielhaus Dorum
5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum
6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
7. Hafenterrassen Dorum
8. Gezeitenbrunnen in Dorum
9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern
10. Vogelbeobachtungspavillion und Schaubiotop Dorum
11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
12. Strandturm mit Großwasserrutsche Wremen
13. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum

14. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
15. Wassertretbecken Midlum
16. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen
17. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum und Wremen
18. Radwegebeschilderung
19. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens.
20. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder in Zusammenarbeit mit versch. Vereinen

(4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird bis zu 54 % aus Benutzungsgebühren, bis zu 38 % durch Kurbeiträge und bis zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt. Für die Ermittlung des Gesamtaufwandes liegen die Planzahlen des Wirtschaftsjahres 2006 zugrunde.

Der beitragsfähige Aufwand wird zu höchstens 80 % aus Kurbeiträgen gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Samtgemeinde Land Wursten (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

(2) Das Gebiet der Samtgemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurzonen eingeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:

1. Die Kurzone 1 umfasst:
 - Dorum-Neufeld
2. Die Kurzone 2 umfasst:
 - Dorum-Ort
 - Misselwarden
 - Padingbüttel
 - Wremen
3. Die Kurzone 3 umfasst:
 - Cappel
 - Midlum
 - Mulsum

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

(3) Die Höhe des Beitrags in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

(4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

(5) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1. dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit vor dem 1. Mai erworben hat, zahlt für sich und seine Familienmitglieder den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit nach dem 30. September, zahlt der bisherige Eigentümer den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit nach dem 30. September erworben hat, zahlt für jeden Monat, in dem er Eigentümer ist, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

(6) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z. B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Samtgemeinde Land Wursten ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen "B"), sofern sie nicht allein die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
7. Wehr- und Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Stationierung im Erhebungsgebiet,
8. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts,
9. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, oder Grundwehrdienst - oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(4) Vom Kurbeitrag können auf Antrag befreit werden

1. Personen, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Land Wursten vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung von 50% des Beitrags erhalten

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im

folgenden benannten Zeitraum jährlich Kurbeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

- 25 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein Jahr
- 30 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 35 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 40 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag auf Lebenszeit

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7

Beitragsserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Samtgemeinde die zur Feststellung des für die Beitragsserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Samtgemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Nicht beitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben.

(2) Der Jahreskurbeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte / Jahreskurkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten / Jahreskurkarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

(5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet

1. andere Personen beherbergt,
2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Samtgemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen und an die Samtgemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Samtgemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Samtgemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung

des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Ablieferung der Kurbeiträge durch die Wohnungsgeber an die Samtgemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Samtgemeinde Land Wursten sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 100 % ausweist, erhalten ihre Kurkarten in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Samtgemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Samtgemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehender Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Samtgemeinde meldet, den Kurbeitrag für sie einzieht und an die Samtgemeinde abliefern.
3. Entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Land Wursten die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

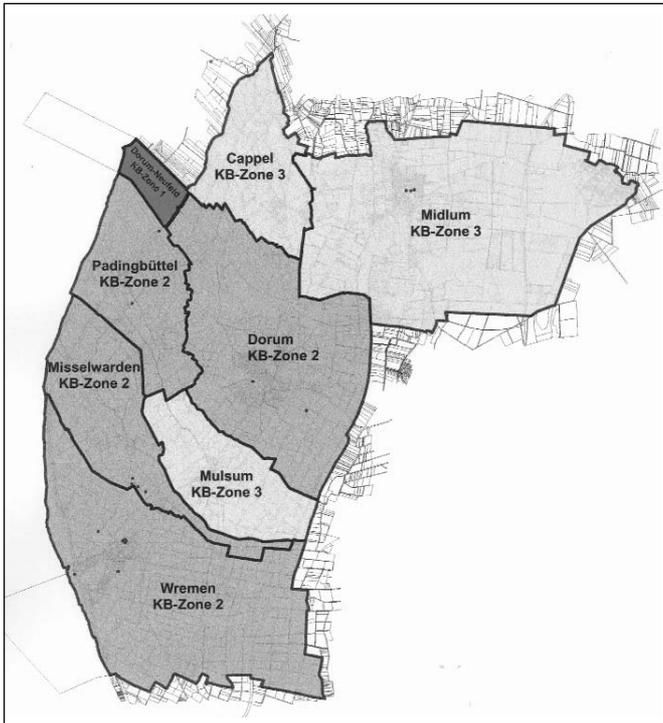
(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in den Mitgliedsgemeinden Dorum und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragsatzung) vom 19. November 2009 außer Kraft.

Dorum, den 01. März 2012

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragssatzung)



Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragssatzung)

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Kurzzone I + II

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 15. März bis 30. April und
die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober

Kurzzone III

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

Der Kurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung

| | in der Hauptsaison | in der Nebensaison |
|--|--------------------|--------------------|
|--|--------------------|--------------------|

Kurzzone I + II

| | | |
|--|--------|--------|
| Erwachsene | 1,50 € | 1,00 € |
| Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,80 € | 0,50 € |

Kurzzone III

| | | |
|--|--------|-----|
| Erwachsene | 0,80 € | - € |
| Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,40 € | - € |

Der Jahreskurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 der Kurbeitragssatzung

| | Kurzzone I + II | Kurzzone III |
|--|-----------------|--------------|
|--|-----------------|--------------|

| | | |
|---|---------|---------|
| Erwachsene | 40,00 € | 15,00 € |
| Für die erste Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 20,00 € | 7,50 € |
| Für jede weitere Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € | 5,00 € |

86.

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Gewährung von Honoraren
in der Jugend- und Familienförderung

Aufgrund der §§ 10 und 44 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Honorarsatzung für die Jugend- und Familienförderung beschlossen:

§ 1

- (1) Nach dieser Honorarsatzung richtet sich die Gewährung von Honoraren für Kurs- und Gruppenangebote im Bereich der Jugend- und Familienförderung der Gemeinde Beverstedt.
- (2) Diese Honorarsatzung gilt nicht, wenn für Veranstaltungen das Honorar ausnahmsweise durch landes- oder bundesrechtliche Vorschriften festgelegt ist. Sie gilt ferner nicht für das Ferienspassprogramm der Jugend- und Familienförderung.
- (3) Workshops werden vereinbarungsgemäß pauschal abgegolten.

§ 2

Innerhalb des Kurs- und Gruppenprogramms werden Honorare gezahlt für:

1. Leitung und/oder Betreuung von Gruppen und Projekten
2. Betreuung im offenen Bereich und von offenen Angeboten
3. Leitung von Kursen (die in der Regel einen Zeitraum von 2 bis 10 Wochen umfassen)

§ 3

Das Honorar beträgt jeweils bei:

- | | |
|--|--------|
| 1. Leitung und/oder Betreuung von Gruppen und Projekten pro Std. (60 Min.) | 5,00 € |
| 2. Betreuung im offenen Bereich und von offenen Angeboten pro Std. (60 Min.) | 5,00 € |
| 3. Leitung von Kursen pro Std. (60 Min.) | 5,00 € |

§ 4

(1) Honoriert werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Zeiten, die ohne Genehmigung der Jugend- und Familienförderung zusätzlich geleistet werden, werden nicht honoriert.

(2) Die Mindest- und Höchstteilnahmezahl bei Gruppen, Kursen und Projekten legt die Honorarkraft zusammen mit der Jugend- und Familienförderung vor Beginn fest.

(3) Der Kurs, das Projekt bzw. die Gruppe kommt erst zu Stande, wenn die geforderte Mindestteilnahmezahl fristgerecht erreicht ist. Ist diese Zahl zunächst erreicht, sinkt aber im Verlauf der Zeit unter die Mindestteilnahmezahl ab, so hat das auf die Durchführung des Kurses oder befristeten Projektes keinen Einfluss. Bei Gruppenangeboten oder Projekten, die zeitlich unbefristet laufen, ist die Honorarkraft dazu verpflichtet, der Jugend- und Familienförderung darüber zu berichten. Diese trifft dann eine Entscheidung über den Fortbestand.

(4) Honorare nach dieser Honorarsatzung werden monatlich nachträglich gezahlt.

(5) Der /Empfänger / die Empfängerin verpflichtet sich, ein Girokonto einzurichten. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

(6) Die mit den Honorarzahungen zusammenhängenden steuerlichen Fragen sind von dem Empfänger / der Empfängerin zu regeln. Er bzw. sie wird darüber informiert, dass die Einnahmen aus der Honorartätigkeit zu versteuern sind, wenn sie einen Betrag von 2.100,00 € im Kalenderjahr überschreiten (Vereinsförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 26 EStG).

§ 5

Diese Honorarsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Vereinbarungen werden zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Beverstedt, den 19. März 2012

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

87.

GEBÜHRENSATZUNG für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt.

§ 2 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Beverstedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Beverstedt benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Monatsgebühr bemisst sich nach den angebotenen Wochenbetreuungsstunden der jeweiligen Kindertagesstätten.

Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 31. März 2008 individuell geregelt.

(2) Die Gebühr je wöchentliche Betreuungsstunde beträgt

- | | |
|---------------------------|--------|
| a.) für alle Regelgruppen | 3,60 € |
| b.) für Krippe und Hort | 4,00 € |
- im Monat.

(3) Seit dem 01. August 2010 wird für jedes Kind monatlich eine Pauschalgebühr für Verpflegung und sonstigen Bedarf in Höhe von 6,00 € erhoben. Dieses gilt auch für gebührenbefreite Vorschulkinder. Die Geschwisterermäßigung nach § 7 findet hierauf keine Anwendung.

(4) Die monatlichen Gebühren nach Absatz 2 und 3 werden in einer Summe erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Kinder, die im Anschluss an das Kindertagesstättenjahr (01. August - 31. Juli) in die Schule aufgenommen werden sollen, können nur fristgerecht mit Wirkung zum 31. März abgemeldet werden. In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli (Ende des Kindertagesstättenjahres) ist eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes für die Schulkinder nicht möglich.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingendem Grund berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Geschwisterermäßigung.

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt wird ab dem zweiten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50% vorgenommen. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50% vorgenommen wird.

§ 8 Einrichtungen in anderer Trägerschaft

Die Gebührensatzung gilt ebenfalls im Rahmen der Verträge mit kirchlichen oder anderen Trägern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2010 außer Kraft.

Beverstedt, den 19. März 2012

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister
(L.S.)

88.

BEKANNTMACHUNG über die Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 19. März 2012 mit Wirkung vom 01. April 2012 folgende Änderungen der Straßennamen beschlossen:

| Ortschaft | Straßenname - alt | Straßenname - neu |
|--------------|---------------------|----------------------------|
| Appeln | Am Sportplatz | Am Tennisplatz |
| | Dorfstraße | Alte Dorfstraße |
| | Moorstraße | Moorend |
| | Schulstraße | Dehn-Misselhorn-Weg |
| Beverstedt | Biberweg | Hermelinweg |
| | Eichenweg | keiner (keine Anwohner) |
| | Königsberger Straße | Königsberger Weg |
| | Mühlenstraße | Beverstedter Mühlenstraße |
| | Wesermünder Straße | Alte Bundesstraße |
| Bokel | Wiesenstraße | Wiesengrund |
| | Am Sportplatz | Am Bätjerplatz |
| | Friedhofstraße | keiner (keine Anwohner) |
| | Heideweg | Rotdornweg |
| | neu | Am Langen Post |
| | Loher Straße | Alte Loher Straße |
| Frelsdorf | Schulstraße | Bokeler Schulstraße |
| | Wiesenstraße | Wiesengeweg |
| | Am Sportplatz | Zum Sportplatz |
| | Appelner Straße | Frelsdorfer Straße |
| | Auf dem Brink | Am Brink |
| | Bahnhofstraße | Bahnhofsallee |
| | Friedhofstraße | Zum Friedhof |
| | In der Hörne | Hörnestraße |
| | Kurze Straße | Alte Schmiede |
| | Raiffeisenstraße | Frelsdorfer Straße |
| Heerstedt | Schmiedestraße | Alte Schmiede |
| | Schulstraße | Schulweg |
| | Feldstraße | Am Seemoor |
| Hollen | Schulstraße | Zum Hofe |
| | Kiefernweg | Am Kiefernwald |
| Kirchwistedt | Schulstraße | Schuldamm |
| | Appelner Straße | Über der Lune |
| | Beverstedter Straße | Tabener Straße |
| | Hauptstraße | Kirchwistedter Hauptstraße |
| | Mühlenstraße | Stemmermühlen |
| | Parkstraße | Parkallee |
| | Raiffeisenstraße | Hinrich-Busch-Straße |
| Lunestedt | Volkmarster Straße | Kirchwistedter Hauptstraße |
| | Bahnhofstraße | Zum Lunebogen |
| | Breslauer Straße | Zum Waldblick |
| | Buchenweg | Am Buchenweg |
| | Danziger Straße | Danziger Bogen |
| | Hauptstraße | Westerbeverstedter Straße |
| | Königsberger Straße | Vorm Dorfe |
| | Kurze Straße | Ahornweg |
| | Lange Straße | Freschluneberger Straße |
| | Mühlenstraße | Alte Mühlenstraße |
| Stubben | Schulstraße | Am Dorphuus+Lindenstraße |
| | Wesermünder Straße | Heerstedter Straße |
| | An der Brake | An der alten Brake |
| | Danziger Straße | Alte Danziger Straße |

| | | |
|-----------|----------------------|------------------------|
| | Feldstraße | Feldweg |
| | Schulstraße | Stubbener Schulstraße |
| | Wiesenstraße | Wiesenkamp |
| | Stettiner Straße | In der Quere |
| Wellen | Dorfstraße | Neue Dorfstraße |
| Wollingst | Geestensether Straße | Wollingster Dorfstraße |
| | Hauptstraße | Wollingster Dorfstraße |
| | Heideweg | Lindenweg |
| | neu | Rossmühlen |

Beverstedt, den 19. März 2012

Gemeine Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

89.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 58 und 112 ff der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Kührstedt in seiner Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|---|-----------|
| Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge auf | 648.500 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 697.200 € |
| der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 611.900 € |
| der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 645.700 € |
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 114.200 € |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 115.600 € |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.400 € |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 15.600 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 332.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Kührstedt, den 15. März 2012 **Gemeinde Kührstedt**
Hanewinkel
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kührstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. März 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 07.6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. April 2012 bis 18. April 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kührstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Kührstedt, den 05. April 2012 **Gemeinde Kührstedt**
Der Bürgermeister
Hanewinkel

90.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der §§ 58 und 112 ff der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------|
| der ordentlichen Erträge auf | 698.100 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 760.500 € |
| der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------|
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 669.200 € |
| der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 720.000 € |
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.200 € |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.200 € |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 191.400,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b. für Grundstücke | (Grundsteuer B) 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Lintig, den 14. März 2012 **Gemeinde Lintig**
Boldt
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. März 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 07.7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. April 2012 bis 18. April 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Lintig, den 05. April 2012 **Gemeinde Lintig**
Der Bürgermeister
Boldt

91.

**ERSTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten
vom 13. März 2007**

Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Kostensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen und den Einsatz von Geräten ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Die Berechnung der Kosten und Gebühren für Feuerwehrräfte und Fahrzeuge erfolgt je angefangene halbe Stunde.

(3) Bei Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt im Wege der Amtshilfe für die Polizei, die Straßenbaulastträger oder andere Behörden wird von der Kostenersatzpflicht abgesehen.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird für Hilfeleistungsabrechnungen nach § 3 durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Bei privatrechtlichen Forderungen in den Fällen des § 2 werden die entstandenen Aufwendungen durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 20. März 2012 **Gemeinde Loxstedt**
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

**Kosten- und Gebührentarif
gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 13. März 2007 in der Fassung vom 20. März 2012**

| Ziffer | Kosten- und Gebührentatbestand | Kostenersatz |
|-----------|--|--------------|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr | 7 €/Std. |
| 1.2 | für gestellte Brandsicherheitswache pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr | 7 €/Std. |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 47 €/Std. |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug TLF 8 | 47 €/Std. |
| 2.3 | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24/20/1 | 47 €/Std. |
| 2.4 | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 47 €/Std. |
| 2.5 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 43 €/Std. |
| 2.6 | Löschgruppenfahrzeug LFW10 | 47 €/Std. |
| 2.7 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 43 €/Std. |
| 2.8 | Schlauchwagen SW1000 | 43 €/Std. |
| 2.9 | Bereitstellung eines Fahrzeuges ohne Besatzung | 45 €/Tag |
| 2.10 | Gerätewagen GW-Z und GW-01 | 43 €/Std. |
| 2.11 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 14 €/Std. |
| 2.12 | Mannschaftstransportwagen MTF | 14 €/Std. |
| 3. | Einsatz von Anhängern | |
| 3.1 | Schaum-Wasserwerfer | 21 €/Std. |
| 3.2 | Schlauchanhänger | 21 €/Std. |
| 3.3 | Trockenlöschpulveranhänger | 21 €/Std. |
| 4. | Einsatz von Booten | |
| 4.1 | Rettungsboot | 26 €/Std. |
| 5. | Feuerwehrtechnische Geräte ohne Personal | |
| 5.1 | Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör | 40 €/Einsatz |
| 5.2 | Tauchpumpe | 70 €/Einsatz |
| 5.3 | Schmutzwasserpumpe | 80 €/Einsatz |
| 5.4 | Pressluftatmer | 2 €/Einsatz |
| 5.5 | Motorkettensäge | 22 €/Einsatz |
| 5.6 | Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung | 60 €/Einsatz |

| | | |
|-----------|---|--------------------------------------|
| 5.7 | Schneid- und Trenngerät | 80 €/Einsatz |
| 5.8 | Auffangbehälter | 10 €/Einsatz |
| 5.9 | Hebe- und Abdichtkissen | 70 €/Einsatz |
| 5.10 | Wärmebildkamera | 190 €/Einsatz |
| 5.11 | Handfeuerlöscher | 27 €/Einsatz |
| 5.12 | Handmembranpumpe | 20 €/Einsatz |
| 5.13 | Elektr. Fasspumpe | 20 €/Einsatz |
| 5.14 | Chemikalienumfüllpumpe | 20 €/Einsatz |
| 5.15 | Gasmessgerät X-am | 25 €/Einsatz |
| 5.16 | Gastester-Set | 40 €/Einsatz |
| 5.17 | Säure-Schutzkleidung | 290 €/Einsatz |
| 5.18.1 | Dekontamination Säure-Schutzkleidung | nach Rechnung |
| 5.18.2 | Entsorgung nicht dekontaminierter Schutzkleidung | nach Rechnung |
| 5.18.3 | Ersatzbeschaffung Schutzkleidung nach Dekontamination | nach Rechnung |
| 5.19 | Chemikalienschutzanzug | 125 €/Einsatz |
| 5.19.1 a. | Vorreinigung CSA | nach Rechnung |
| b. | Dekontamination CSA | nach Rechnung |
| 5.19.2 | Entsorgung nicht dekontaminierter CSA | nach Rechnung |
| 5.19.3 | Ersatzbeschaffung CSA nach Dekontamination | nach Rechnung |
| 5.20 | Nass-/Trockensauger, Permanentsauger | 40 €/Einsatz |
| 5.21 | Ziehfix-Koffer | 15 €/Einsatz zzgl. Ersatzbeschaffung |
| 5.22 | Drucklüfter | 65 €/Einsatz |
| 5.23 | Rettungssteg | 150 €/Einsatz |

6. Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Bindemittel usw. Tagespreis + 15%

7. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

- 7.1 Grundbetrag 179 €
- 7.2 zuzüglich Kostenersatz nach den Tarifstellen 1-4
- 7.3 Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.

8. Allgemeine Anmerkungen

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an die Einsatzstelle abgegolten

9. Verwaltungskostenpauschale

Für jeden Bescheid gem. § 7 Abs. 1 der Satzung wird als Verwaltungskostenpauschale erhoben 25 €

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 5.4.2012 S. 97 -

92.

**FÜNFZEHNTE SATZUNG
vom 20. März 2012 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser
aus abflusslosen Sammelgruben
vom 23. März 1999**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung

- a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen 58,30 €je cbm,
- b) des häuslichen Abwassers
aus abflusslosen Sammelgruben 20,90 €je cbm.

(2) Die Benutzungsgebühr für Notentsorgungen (Notentsorgungs-Pauschale) beträgt

- a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen 130,90 €pro Einsatz
- b) des häuslichen Abwassers
aus abflusslosen Sammelgruben 130,90 €pro Einsatz

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Loxstedt, den 20. März 2012

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
